

# EUROPA im Überblick

15/2010 – 16. April 2010



Deutscher Anwaltverein  
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

## AUFERLEGUNG DER VERSANDKOSTEN BEI WIDERRUF – EUGH

Bei Widerruf von Fernabsatzverträgen dürfen Verbrauchern nicht die ursprünglichen Versandkosten auferlegt werden. So urteilte der EuGH am 15. April 2010 ([C-511/08](#)). Der BGH hatte die Frage vorgelegt, ob Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Richtlinie [97/7/EG](#) einer nationalen Regelung entgegenstünden, nach der dem Verbraucher, bei Widerruf, die Kosten der Warensendung auferlegt werden darf (s. EiÜ [04/09](#), [05/10](#)). Nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 sind die einzigen Kosten, die der Verbraucher „infolge der Ausübung des Widerrufsrechts“ zu tragen hat, die unmittelbaren Rücksendekosten. Gemäß Art. 6 Abs. 2 hat der Lieferant dann die vom Verbraucher „geleisteten Zahlungen“ zu erstatten. Was unter geleisteten Zahlungen zu verstehen ist, ist strittig. Die Bundesregierung machte geltend, „geleistete Zahlungen“ betreffe nur die Hauptleistungen (insb. Preis). Auch seien Versandkosten nicht Folgekosten des Widerrufs, sondern bestünden unabhängig von diesen. Die Richtlinie treffe daher keine Regelung über Versandkosten. Sie fielen somit unter „weitere Bedingungen und Einzelheiten der Ausübung des Widerrufsrechts“, für deren Festlegung nach Erwägungsgrund 14 die Mitgliedsstaaten zuständig sind. Der EuGH hingegen stellte fest, dass nicht alle Sprachfassungen von „Folgekosten“ des Widerrufs sprechen, sondern von Kosten, die im Fall des Widerrufs auftreten. Zudem kenne die Richtlinie eine Unterscheidung zwischen Preis- und Lieferkosten nur aus Art. 4 (Informationspflichten). Vor allem aber gebiete die Wendung „die einzigen Kosten“ in Art. 6 Abs. 1 und 2 diejenige Auslegung, dass der Käufer sonst keine weiteren Kosten zu tragen habe. § 448 Abs.1 BGB ist demzufolge im Fall des Widerrufs richtlinienkonform auszulegen. Der deutsche Verbraucher trägt demnach bei Widerruf weder die Versandkosten noch die Rücksendungskosten (§ 357 Abs. 2 [BGB](#)).

## WIDERRUF VON BEITRITT ZU GESCHLOSSENEM IMMOBILIENFONDS – EUGH

Der EuGH hat am 15. April 2010 in einem vom BGH eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren ([C-215/08](#)) über die Auslegung der Haustürwiderrufsrichtlinie ([85/577/EWG](#)) entschieden. Ein Vertrag, mit dem der Verbraucher zu einem geschlossenen Immobilienfonds in Form einer Personengesellschaft beitrifft und der im Rahmen eines Hausbesuches geschlossen wird, sei vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst. Dies gelte dann, wenn mit einem solchen Beitritt nicht in erster Linie die Mitgliedschaft in dieser Gesellschaft angestrebt, sondern die Anlegung von Kapital bezweckt werde. Das Gericht kam ferner zu dem Schluss, dass Art. 5 Abs. 2 der Haustürwiderrufsrichtlinie einer nationalen Regelung wie der hier streitgegenständlichen nicht entgegen steht. Der maßgebende, inzwischen aufgehobene § 3 Abs. 1 HWiG gewährte dem Verbraucher gegen die Gesellschaft einen Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben, wenn er den in einer Haustürsituation erklärten Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds in Form einer Personengesellschaft widerrief. Die Anspruchshöhe berechnete sich nach dem Wert des Geschäftsanteils des Verbrauchers im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Fonds. Unerheblich war, dass der Widerrufende möglicherweise weniger als den Wert seiner Einlage zurückerhielt oder sich an den Verlusten des Fonds beteiligen musste. Den [Schlussanträgen](#) der Generalanwältin Trstenjak folgte der EuGH damit nur teilweise (s. EiÜ [33/09](#)).

## 61. DEUTSCHER ANWALTSTAG IN AACHEN – DAT

Vom 13. bis 15. Mai 2010 findet in Aachen der 61. Deutsche Anwaltstag statt. Das diesjährige Motto lautet „Kommunikation im Kampf ums Recht“. Es ist uns in diesem Jahr eine besondere Freude, ganz im Sinne des Veranstaltungsmottos, die Festrede von Vizepräsidentin Viviane Reding, EU-Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft, mit dem Titel „Die Bedeutung einer wirksamen Kommunikation des Europäischen Unionsrechts für die Herausbildung eines starken Europäischen Justizraums“, zu hören. Passend hierzu wird das Thema Kommunikation in den verschiedensten rechtspolitischen Fachbereichen aufgegriffen, von der Kommunikation im europäischen Zivilprozess (Praxis in Frankreich, Italien, England und Portugal), Rechtsproblemen in der IT-Kommunikation, bis hin zum Verhältnis von Sprache und Recht in Vertrag und EU-Rechtsakten. Die Schwerpunktveranstaltung wird sich mit Themen wie der Kontrolle der Justiz durch die Presse und Litigation-PR be-

DAV BÜRO BRÜSSEL – [www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick](http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick)

Avenue de la Joyeuse Entrée 1 Blijde Inkomstlaan – B-1040 Bruxelles/Brüssel

E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) – Fax: +32 2 280 28 13 – Tel.: +32 2 280 28 12

EiÜ 15/2010 – Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2010 DAV.

schäftigen. Entsprechend Ihrer fachlichen Spezialisierung finden Sie überdies einen bunten Strauß an hochkarätigen Fachveranstaltungen und haben die Möglichkeit, sich mit interessierten Kollegen auszutauschen. Falls Sie weitere Hinweise wünschen, besuchen Sie die DAV-Homepage. Hier finden Sie ausführliche [Programminformationen](#) sowie die Möglichkeit zur [Online-Anmeldung](#).

## **ERFÜLLUNGORT FÜR VERKAUF BEWEGLICHER SACHEN – EUGH**

Mit dem Verfahren [C-87/10](#) liegt dem EuGH erneut ein Vorabentscheidungsersuchen zu Art. 5 Nr. 1 lit. b der Brüssel I - Verordnung (EG) [44/2001](#) vor (s. EiÜ [11/10](#); [09/10](#)). Das vorliegende italienische Gericht fragt, welches Gericht aufgrund der Norm zuständig ist. Für die Bestimmung des zuständigen Gerichts könnte der Ort maßgebend sein, an dem die vertragsgegenständlichen Waren endgültig zu liefern sind. Auch könnte sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Ort richten, an dem sich der Verkäufer nach dem konkret anwendbaren materiellen Rechts von seiner Lieferpflicht befreit.

## **ORT DER ARBEITSLEISTUNG NACH DER RÖMISCHEN KONVENTION – EUGH**

Am 18. Januar 2010 hat der luxemburgische cour d'appel den EuGH um Vorabentscheidung betreffend Art. 6 Abs. 2 Buchst. a des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ([80/934/EWG](#)) vom 19. Juni 1980 ersucht ([C-29/10](#)). Nach dieser Norm ist auf Arbeitsverträge das Recht desjenigen Staates anzuwenden, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet. Fraglich ist nun, ob bei einem Arbeitnehmer, der in mehreren Staaten arbeitet, der Staat, in den er regelmäßig zurückkehrt, der Staat der gewöhnlichen Arbeitsverrichtung ist. Mittlerweile ist die Verordnung (EG) Nr. [593/2008](#) (Rom I) an die Stelle der römischen Konvention getreten. Diese wird aber nach ihrem Art. 28 erst auf Verträge angewandt, die nach dem 17. Dezember 2009 geschlossen wurden.

## **ARBEITNEHMERRECHTE BEI KONKURS DES ARBEITGEBERS – EUGH**

Der EuGH befasst sich derzeit mit der Auslegung des Art. 10 Buchst. c der Richtlinie [2002/74/EG](#) zur Änderung der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers [80/987/EWG](#). Anlass hierzu gibt eine schwedische Vorlagefrage zum Vorzugsrecht des Arbeitnehmers ([C-30/10](#)). Fraglich ist, ob nationales Recht das Vorzugsrecht ausschließen darf, weil der Arbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor Beantragung der Konkursöffnung als Inhaber eines wesentlichen Teils des Unternehmens dessen Tätigkeit erheblich beeinflusst hatte. Ob er das Unternehmen allein oder zusammen mit engen Verwandten inne hatte soll dabei keine Rolle spielen.

## **EVP-ANHÖRUNG ZUR VERBRAUCHERRECHTSRICHTLINIE – PARLAMENT**

Am 15. April 2010 haben die Christdemokraten im Europäischen Parlament zu einer öffentlichen Anhörung zur Richtlinie über die Rechte der Verbraucher ([KOM\(2008\) 614](#)) geladen. Als Vertreter des mitberatenden Rechtsausschusses führte Klaus-Heiner Lehne in die Veranstaltung ein. Man müsse ein Gleichgewicht schaffen, zwischen dem Verbraucherschutz und der Abschaffung von Hemmnissen auf dem Binnenmarkt für Unternehmer, stellte er klar. Justizkommissarin Reding erörterte, wie bereits in der Sitzung des Binnenmarktausschusses im März (s. EiÜ [12/10](#)), wie man dieses Gleichgewicht erreichen könnte. Im Bereich der Definitionen sowie bei den Regeln über Fernabsatzverträge strebt sie eine Vollharmonisierung an. Dies sei auch denkbar hinsichtlich des Widerrufsrechts. Bei den Gewährleistungs- und Haftungsregeln, wo einige Mitgliedstaaten Verbraucherschutz auf sehr hohem Niveau gewährleisten, müsse man eine Mindestharmonisierung anstreben. Berichterstatte Schwab, der die Veranstaltung leitete, begrüßte auch Vertreter verschiedener Interessengruppen. Während die Verbraucherorganisation [BEUC](#), anmahnt, den Focus mehr auf die tatsächlichen Bedürfnisse und Erwartungen der Verbraucher als auf Harmonisierung zu legen, plädiert [UEAPME](#) im Interesse der kleinen und mittleren Unternehmen für eine zielgerichtete Harmonisierung. Ende Juni bzw. Anfang Juli will Schwab seine Änderungsvorschläge einschließlich der Erwägungsgründe vorlegen.

## **EIÜ-BEZUG – HINWEISE**

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter [dbf@dbfbruxelles.com](mailto:dbf@dbfbruxelles.com) bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter [bruselas@cgae.es](mailto:bruselas@cgae.es)